

Antrag auf Fahrkostenerstattung

(Stand: 01.01.2022)

- für die Beförderung zur/von Schule/Haltestelle aufgrund einer dauernden/vorübergehenden Behinderung (besondere vorherige Genehmigung erforderlich! -Antrag auf Sonderbeförderung stellen-) für ein Betriebspraktikum
- Zutreffendes bitte ankreuzen -

Name der/des Schülerin/s: _____ geb. am: _____

Name des/der Erziehungsberechtigten: _____ Tel.-Nr.: _____

Anschrift: _____ E-Mail: _____

Schule: _____ Klasse: _____

Die **einfache** Entfernung von der Wohnung zur Schule/Haltestelle/Praktikumsbetrieb beträgt: _____ km

benutztes Beförderungsmittel: Pkw / Roller / Motorrad

Zeitraum: _____ (Bei Pkw-Benutzung bitte Unterrichtsbescheinigung beifügen; gilt nicht für Betriebspraktikum!)

_____ Bus / Bahn / Schiff (Belege sind beizufügen) _____ EUR

Auf die umseitig abgedruckte „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund“ wird hingewiesen – insbesondere siehe § 2 Ziff. 1 Satz 5!

Angaben nur bei Fahrkostenerstattung für ein Betriebspraktikum

Name u. Anschrift der Praktikantenstelle: _____
Tel.-Nr.: _____

Praktikumszeitraum: vom _____ bis _____

tägl. Arbeitszeit: Beginn: _____ Uhr Ende: _____ Uhr

Bestehende regelmäßige Verkehrsverbindungen zwischen Wohnung und Praktikantenstelle:

Linie	Unternehmen	Hinfahrt/Abfahrt	Hinfahrt/Ankunft	Rückfahrt/Abfahrt	Rückfahrt/Ankunft

Entfernung a) Wohnung - nächstgelegene Haltestelle: _____ km

b) Haltestelle am Praktikumsort bis zum Betrieb: _____ km

Von der Praktikumsleiterin / vom Praktikumsleiter (Schule) auszufüllen!

Die o. g. Angaben werden bestätigt. Die Schülerin / der Schüler hat an _____ Tagen am Praktikum teilgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift und Schulstempel

Bankverbindung:

IBAN: _____

Institut: _____

Kontoinhaber/in: _____

Ich erkläre hiermit, dass die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß gemacht wurden. Mir ist bekannt, dass ich Beträge, die aufgrund falscher Angaben gezahlt wurden, erstatten muss. Ich verzichte auf die Erteilung eines Abrechnungsbescheides.

Ort, Datum

Unterschrift

(bei Minderjährigen, die eines Erziehungsberechtigten)

! Der Anspruch auf Fahrkostenerstattung muss **bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres** (maßgebend ist der Eingangsstempel des Landkreises) **für das abgelaufene Schuljahr** beim **Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund**, geltend gemacht werden. **!**

Auskünfte unter ☎ 04462/86-1146 oder 86-1152

Vom Landkreis Wittmund auszufüllen !

Berechnung des Erstattungsbetrages nach Belegen:

Berechnung des Erstattungsbetrages mit dem Fahrzeug:

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) i. V. m. §114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2010 (Nds. GVBl. Nr. 15/2010 S. 232), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

1. Die im Gebiet des Landkreises wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen und Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie Schülerinnen und Schüler i. S. von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG
 1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
 2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
 3. der Berufseinstiegschule,
 4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen,haben nach Maßgabe der vom Kreisausschuss zu beschließenden Einzugsbereichskarten Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.
2. Sicherheit des Schulweges, die örtlichen Besonderheiten, die Siedlungsstrukturen und die Verkehrsverbindungen sind bei der Aufstellung der Einzugsbereichskarten angemessen zu berücksichtigen. Dabei soll besonders für den Primarbereich eine sicherheitsbezogene Schülerbeförderung erreicht werden. Für die Abgrenzung von Rechtsansprüchen für die Beförderungspflicht werden folgende Entfernungen festgelegt:
 - a) 3,5 km für Schüler des Primarbereiches
 - b) 5,0 km für Schüler des Sekundarbereiches I
 - c) 5,5 km für Schüler des Sekundarbereiches IIDiese Entfernungen gelten auch beim Besuch eines Praktikumsbetriebes.
3. Die Vorschriften des § 114 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 NSchG bleiben unberührt.
4. Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung des Schülers und der Haltestelle die im Absatz 2 Satz 3 genannten Entfernungen überschreitet oder für den gesamten Schulweg in einer Richtung bei einem Schüler des Primarbereiches mehr als 45 Minuten, bei einem Schüler der übrigen Bereiche mehr als 60 Minuten benötigt würden.

Bei der Berechnung sind die planmäßigen Fahrzeiten der Verkehrsmittel und

bei einem Schüler des Primarbereiches	je 200 m Fußweg 3 Minuten
bei einem Schüler des Sekundarbereiches I	je 225 m Fußweg 3 Minuten
bei einem Schüler des Sekundarbereiches II	je 250 m Fußweg 3 Minuten

anzusetzen.

5. In besonderen begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in Absatz 2 genannten Entfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die Fußwegstrecke nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift.
6. Der Anspruch nach Abs. 1 und 4 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.

§ 2

Beförderungsart und notwendige Aufwendungen

1. Der Landkreis entscheidet über die Beförderungsart. Öffentlichen Verkehrsmitteln ist dabei Vorrang gegenüber privaten Personenkraftwagen oder anderen Beförderungsmitteln zu gewähren. Die Beförderungsart muss für den Schüler zumutbar sein. Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht mehr zumutbar, wenn die Wegezeit in eine Richtung 60 Minuten überschreitet. **Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß Ziff. 2 eingesetzt werden, wenn öffentliche Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen.**
2. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife;
 - b) bei Benutzung eines als Verkehrsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers ein Betrag von 0,46 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,05 Euro je Entfernungskilometer;
 - c) bei Benutzung anderer als Verkehrsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,10 Euro je Entfernungskilometer.
3. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31. Oktober jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden.
4. Ein Anspruch auf Einsatz eines Schulbusses besteht nicht.

§ 3

Grenze der Beförderungspflicht

Soweit für den Weg zur Schule oder zurück eine Wegezeit von mehr als 2 Stunden erforderlich ist, ist eine Beförderung durch den Landkreis ausgeschlossen.

§ 4

Änderungen, Ausnahmen

Über Änderungen der jetzigen Organisation der Schülerbeförderung entscheidet der Kreisausschuss, über Ausnahmefälle der Landrat. Dabei wird sichergestellt, dass die beteiligten Schulen, Eltern und Gemeinden frühzeitig und ausreichend beteiligt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. Dezember 2010 in Kraft. Die Satzung vom 22. Juli 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wittmund, den 14. Dezember 2010

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

Unterrichtsbescheinigung

zur Vorlage beim Landkreis Wittmund, Fachbereich 01 _ Steuerung und Kreisentwicklung, für Schüler, die mit dem PKW/Moped zur Schule/Haltestelle fahren (Unzutreffendes bitte streichen). Diese Bescheinigung ist dem Antrag auf Fahrtkosten beizufügen.

Vor- und Nachname des Schülers: _____

Anschrift: _____

Ausbildungsstätte/Schule: _____

Klasse: _____

Der/Die Schüler(in) nahm an folgenden Tage am Unterricht teil:											
August	20	_____	an	_____	Tagen	Januar	20	_____	an	_____	Tagen
September	20	_____		_____	Tagen	Februar	20	_____	an	_____	Tagen
Oktober	20	_____		_____	Tagen	März	20	_____	an	_____	Tagen
November	20	_____		_____	Tagen	April	20	_____	an	_____	Tagen
Dezember	20	_____		_____	Tagen	Mai	20	_____	an	_____	Tagen
						Juni	20	_____	an	_____	Tagen
						Juli	20	_____	an	_____	Tagen
insgesamt an:											
	20	_____	an		Tage		20	_____	an		Tage

Der/Die Schüler(in) hat in dem o.g. Zeitraum an folgenden Tagen gefehlt:

Entfernung: Wohnung - Haltestelle _____ km Wohnung - Schule _____ km

Die Richtigkeit der v.g. Angaben wird bestätigt

_____, den _____

(Klassenlehrer, Stempel der Schule)